



GEMEINDE WOHLenschWIL

GEMEINDEKANZLEI

Hauptstrasse 21, Postfach
5512 Wohlenschwil

☎ 056 481 70 50
☎ 056 481 70 51
✉ e-mail gemeinderat@wohlenschwil.ch
HP www.wohlenschwil.ch

Reglement für die Benützung des Festzeltes Wohlenschwil

Die Gemeinde Wohlenschwil stellt die Festhütte (Fassungsvermögen ca. 120 Personen, Grösse 18m x 6m Aluminium) für kulturelle oder ähnliche sowie für öffentliche und private Anlässe zur Verfügung.

1. Verwaltung

Die Aufsicht über die Waldhütte obliegt dem Gemeinderat und die Terminverwaltung der Gemeindekanzlei. Die Gemeindewerke Mägenwil-Wohlenschwil üben die Kontrolle aus, gemäss dem nachstehenden, vom Gemeinderat aufgestellten Reglement.

2. Benützung

Zur Benützung der Festhütte bedarf es einem Vertrag. Benützungsgesuche sind möglichst frühzeitig an die Gemeindekanzlei zu richten, unter Angabe der verantwortlichen Person. Die Bewilligung des Gesuches wird schriftlich bestätigt, mit Kopie an die Gemeindewerke Mägenwil-Wohlenschwil. Über die Bewilligung wird Kontrolle geführt.

3. Auflagen und Bedingungen

1. Für allfällige Schäden am Material haftet vollumfänglich der Veranstalter. Besondere und aufwändige Reinigungen werden zusätzlich in Rechnung gestellt.
2. Das Aufstellen und Abräumen der Hütte hat unter Anleitung von den Gemeindewerke MäWo (062 896 22 00) zu erfolgen. Der Gesuchsteller hat mit den Gemeindewerken rechtzeitig Verbindung aufzunehmen.
3. Das Aufstellen und Abräumen der Hütte darf ausdrücklich nur in Anwesenheit bzw. gemäss den Instruktionen der Gemeindewerke MäWo erfolgen. **Für das Aufstellen und für den Rückbau der Festhütte sind 5 kräftige Personen durch den Bewilligungsnehmer zu stellen.**
4. Zuwiderhandlungen bzw. dadurch verursachte Mehrarbeiten werden dem Veranstalter gemäss Stundenansatz in Rechnung gestellt.

5. Benützungsgebühren

Beschrieb	1 Wochenende	2 Wochenende
Miete Festhütte, pauschal (inkl. Transport und Personal)	Fr. 850.00	Fr. 1'300.00
Miete Bestuhlung (16 Garnituren, Länge 2,5 m)	Fr. 150.00	Fr. 200.00

6. Die Gebühren werden nach der Benützung von der Finanzverwaltung Wohlenschwil in Rechnung gestellt. Sie sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

Dieses Reglement tritt per 1. Juli 2010 in Kraft. Der Gemeinderat kann dieses Reglement jederzeit ändern oder ergänzen.